

## Allgemeines

Teilnehmende mit Behinderungen und Beeinträchtigungen wie z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, AD(H)S oder Angststörungen können einen Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren beantragen. Ein Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn die Ausübung und Anwendung der angestrebten Aus- oder Weiterbildung möglich ist. Können die Kernkompetenzen der Aus- oder Weiterbildung trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden, kann die Aus- oder Weiterbildung nicht besucht werden.

## Geltungsbereich

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Rahmen des Qualifikationsverfahrens wird in der Regel vorausgesetzt, dass von der Fachstelle oder einem Facharzt resp. einer Fachärztin empfohlene Fördermassnahmen durchgeführt wurden. Externe Zertifikate wie z.B. Sprachzertifikate usw. fallen nicht unter den Geltungsbereich. Dafür sind die Anbieter zuständig.

## Abklärung und Gutachten

Bestehende Behinderungen und Beeinträchtigungen müssen vor Beginn der Aus- oder Weiterbildung bekannt gemacht werden, damit bei Bedarf gleichzeitig ein Gesuch um Nachteilsausgleich gestellt werden kann. Die Behinderung und/oder Störung muss von einem Facharzt oder einer spezialisierten Fachstelle dokumentiert und diagnostiziert sein. Das Gutachten dieser Fachstelle, welches nicht älter als ein Jahr sein darf, bildet die Grundlage für den Entscheid für die Gewährung des Nachteilsausgleichs und muss deshalb zwingend mit dem Gesuch um Nachteilsausgleich eingereicht werden.

Die Geschäftsleitung des CAMPUS SURSEE Bildungszentrum Bau (CSBB) entscheidet anschliessend über die Art und den Umfang der Massnahmen.

## Form und Zeitpunkt des Gesuchs

Die Erfassung bzw. das Gesuch um Nachteilsausgleich werden schriftlich inkl. entsprechender Unterlagen an die Schulleitung gestellt. Das Gesuch muss spätestens zu Beginn der Aus- oder Weiterbildung eingereicht werden. Später eingereichte Gesuche werden in der Folge nur noch aufgrund von Unfällen und/oder schwerwiegenden Krankheiten bearbeitet. In diesen Fällen ist das Gesuch umgehend einzureichen.

**Ablehnung:** Schriftliche Verfügung, falls keine Nachteilsausgleich-Massnahme gerechtfertigt ist oder keine Einigung über den Umfang des Nachteilsausgleichs erreicht wurde, teilt die Schulleitung dies dem Gesuchsteller in Form einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung mit.

## Datenschutz

Alle Daten werden vertraulich gehandhabt. Die beteiligten Personen unterstehen der Schweigepflicht. Falls ein Austausch von Informationen zwischen Arzt/Psychologe/Therapiestelle oder Fachperson nötig wird, hat die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller die Fachperson von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

# Gesuch um Nachteilsausgleich für die Qualifikationsverfahren

Art der Prüfung

Teilprüfung Jahr \_\_\_\_\_  Abschlussprüfung Jahr \_\_\_\_\_

Das Gesuch ist **spätestens bei Kurs- oder Ausbildungsbeginn** einzureichen.

1. Personalien

Name \_\_\_\_\_ Beruf \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ Kurs/Ausbildung \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_ Arbeitgeber \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel. Privat \_\_\_\_\_ Tel. Geschäft \_\_\_\_\_

2. Leistungsbeeinträchtigung

Dyslexie/Legasthenie  Dyskalkulie

AD(H)S  Andere \_\_\_\_\_

Gutachten vom \_\_\_\_\_ Fachperson \_\_\_\_\_

3. Antrag für den  
Nachteilsausgleich

**Betroffene Qualifikationsbereiche**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Art und Umfang des Nachteilsausgleichs (Verlängerung der Prüfungszeit)**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Art und Umfang der notwendigen Hilfsmittel/Geräte**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

4. Beilagen

aktuelles Gutachten  Andere \_\_\_\_\_

**Datum** \_\_\_\_\_ **Unterschrift** \_\_\_\_\_

**Ausgefülltes und durch alle Parteien unterzeichnetes Formular (inkl. Beilagen) abgeben/  
einsenden an:** CAMPUS SURSEE Bildungszentrum Bau, Name Schulleiter,  
Postfach 487, 6210 Sursee

Wird durch das CAMPUS  
SURSEE Bildungszentrum  
Bau ausgefüllt

bewilligt  nicht bewilligt **Datum und Unterschrift** \_\_\_\_\_

**Bitte beachten** Beim Entscheid für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs halten wir uns an folgende Kriterien: Mangelnde Kenntnisse der Unterrichtssprache berechtigt nicht zu Prüfungsanpassungen oder Nachteilsausgleich. Es werden nur formale Erleichterungen wie Zeitzugabe, längere Pausen oder besondere Hilfsmittel gewährt.